

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG • KÖLN / GRAZ

Ein übersehenes Diplom Heinrichs IV. für Vercelli

Von

Walther Holtzmann

Bei den Vorbereitungen zur Revision der italienischen Diplome im 2. Heft der Diplome Heinrichs IV. von D. von Gladiß stieß ich in einem nicht unbekannten Aufsatz von F. Gabotto¹⁾ auf ein dort publiziertes Stück, das in der neuen Ausgabe fehlte. Gabotto wollte es zwar Heinrich V. zuschreiben, aber schon H. Bloch hatte in seiner Anzeige von Gabottos Aufsatz²⁾ richtig bemerkt, daß es sich um ein Diplom Heinrichs IV. handle. Gabotto hatte das Stück als Entwurf beurteilt (*minuta o meglio bozza cancelleresca*: Kanzleientwurf)³⁾, und ihm ist H. Zatschek gefolgt, der das Stück zwar offenbar nie gesehen hat, es aber auf Grund von Gabottos Beschreibung — und richtig als Heinrich IV. — in seine Zusammenstellung der wenigen Entwürfe aufnahm, die wir von Kaiserurkunden besitzen⁴⁾.

Wie erklärt es sich, daß das Stück bei der Materialsammlung für die neue Diplomata-Ausgabe Heinrichs IV. völlig übersehen werden konnte? Ich glaube, auch wenn der alte Apparat der Salierdiplome im letzten Kriege verloren gegangen ist, dieses Rätsel lösen zu können. Als von Gladiß gegen Mitte der 30er Jahre die Vorbereitung des Diplomatabandes neben seiner Beschäftigung mit der Korrektur von Kehrs Karolingerdiplomen in Angriff nahm, war es schon schwierig, das Material aus dem Ausland zu beschaffen. Gladiß selbst ist nie in Italien gewesen und kannte die dortigen Originale nur aus Photographien. Auffällig ist es trotzdem, daß er das Stück übersehen haben sollte, obwohl er zu D. 214, 235 und 353 den Aufsatz Gabottos zitiert, wo es gedruckt ist. Nun fand ich in Kehrs Papieren zur *Italia Pontificia* eine Notiz, wonach einmal in Vercelli Photographien bestellt werden sollten, darunter auch eine von unserem Stück. Ob das erfolgt ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Ich erinnerte mich jedoch weiter, in dem Material zu *It. Pont.* 9 eine Mappe gefunden zu haben mit der Aufschrift von Kehrs Hand: „Urkunden, die keine sind.“ Freifrau von Pölnitz, der ich diese Mappe übergab, konnte sich auch erinnern, daß ihr Vater Kehr in seinen letzten italienischen Jahren öfters von einem beabsichtigten Aufsatze dieses Titels gesprochen habe. Ich bat sie daher nachzusehen, ob darin auch von einer Urkunde für Vercelli die

¹⁾ *Intorno ai diplomi regi ed imperiali per la chiesa di Vercelli*, Arch. stor. Ital. 5. serie 21 (1898) 1—53 u. 255—296, Druck des Textes S. 22 f. Gabotto hatte gegen viele vercelleser Diplome den Verdacht der Fälschung oder Verfälschung erhoben; das wurde von den Herausgebern H. Breßlau und P. Kehr der DD. H. II. 132, 322; K. II. 84, 147; H. III. 327, 328; D. Karol. K. III. 354 in den Vorbemerkungen zu den betr. Diplomen zurückgewiesen. D. Arnoldi, G. C. Faccio, F. Gabotto e G. Rocchi, *Le carte dello archivio capitolare di Vercelli* 1 = Bibl. stor. Subalpina 70 (1912) haben die meisten Kaiser- und Königsurkunden nur kurz registriert; der Hauptherausgeber, F. Gabotto, bemerkt im Vorwort (S. VII), er beabsichtige, die nur kopiai überlieferten Diplome für Vercelli zusammen mit einer neuen Erörterung ihrer Echtheit gesondert herauszugeben. Dazu ist der rührige, Ende 1918 gestorbene Gelehrte nicht mehr gekommen.

²⁾ NA. 24 (1899) 387 f. n. 93.

³⁾ A. a. O. S. 24.

⁴⁾ Studien zur ma. Urkundenlehre (Brünn usw. 1929) S. 12.

Rede sei — und siehe da: schon nach wenigen Tagen übersandte mir Freifrau von Pölnitz Photographien seiner Notizen: eine diplomatische Abschrift von der Hand G. Tellenbachs aus dem Jahre 1929, eine druckfertige von Kehr durchkorrigierte Abschrift, den Anfang einer Besprechung des Stückes, in der Kehr sagt, er habe es selbst nicht gesehen, dann aber — neben einigen Notizen zum Inhalt — auch zwei Blätter mit Nachzeichnungen des Proto- und Eschatokolls, ganzer Sätze und Satzteile, wie sie Kehr mit Leichtigkeit zu machen verstand, schließlich noch ein Blatt mit einer eingehenden Beschreibung des Stückes durch Kehr selbst. Er muß also nach 1929 doch noch einmal in Vercelli das Stück in der Hand gehabt haben; sein letztes Urteil darüber ist: „also am wahrscheinlichsten zu bezeichnen als unvollzogenes Originaldiplom oder (wenn von der Partei herrührend) Originalentwurf“. Als solches hätte es aber in den Heinrich IV.-Band aufgenommen werden müssen, genau so wie etwa das D. 171^a. Offensichtlich suchte Kehr, vor einem endgültigen Urteil, noch nach der „bekannten Hand“. Auf dem zuletzt genannten Blatt bemerkt er: „das Abkürzungszeichen erinnert an das des AA und EA unter Heinrich III., Signumzeile ähnelt sehr der in St. 2781 für die Badia“ (= D. H. IV. 262^b). Mit dieser letzten Beobachtung war er auf dem rechten Weg, wie wir gleich sehen werden⁵). Offensichtlich hat Kehr, als er in den 30er Jahren seine Arbeitskraft ganz auf die deutschen Karolinger konzentrierte, das interessante und schwer zu beurteilende Stück aus den Augen verloren. Hätte er den vollständigen Apparat für Heinrich IV. so genau gekannt wie den für Heinrich III., so wäre dieser Meister des diplomatischen Schriftvergleichs ohne Zweifel mit Leichtigkeit auf die richtige Lösung gekommen.

Die Urkunde, um die es sich handelt, wird im Archivio capitolare von Vercelli geglättet in einer der großen Urkundenmappen unter der Signatur Diplomi nr. 21 aufbewahrt. Es ist ein großes Pergamentblatt, 48 cm breit, 72 cm hoch, auf der Rückseite mehrere Vermerke, darunter der älteste (s. XIV): *Istud privilegium est beatissimi Eusebii et est de omnibus que possidentur in Carexi[ana] per capitulum Vercellense*. Der Aussteller ist König Heinrich IV., so schon in der Inscriptio bezeichnet, Invocatio und Inscriptio sowie Signumzeile in verlängerter Schrift. Zu Anfang steht ein Chrismon in der üblichen C-Form; die Rundung ist mit kleinen senkrecht stehenden Schlangenlinien ausgefüllt. Nach oben und unten ist das C durch Längsstriche verlängert, deren Enden um den Bauch des C herum zu einem Dreieck verbunden sind; die so entstandenen Zwischenräume sind durch kleine Kreise und Punkte ausgefüllt. Dem Monogramm in der Signumzeile fehlt der Vollziehungsstrich; unter dem Bogen, der die Buchstaben *ct* von *inuictissimi* verbindet, ist ein durch Mäusefraß verursachtes Loch; sonst ist das Stück tadellos erhalten. Rekognitions- und Datumzeile sowie Siegel fehlen. Der Kontext ist mit großen Zeilenabständen und langen Oberlängen in einer Urkundenschrift des 11. Jh.s geschrieben. Auffällig ist, daß in der dritten Zeile für die Namen der Intervenienten etwa

⁵) Meine folgenden Ausführungen stützen sich auf Autopsie des Diploms, das mir im Juli 1955 Mons. Marinoni, der derzeitige Kapitalarchivar in Vercelli, bereitwilligst vorgelegt hat. Auch die D. H. IV. 214, 291 und 171^a habe ich selbst gesehen. Von D. H. IV. 214, 291 und dem neuen Diplom besorgte mir Dr. Hagemann im Herbst Photographien; von dem Brief Gregors von Vercelli im Staatsarchiv Parma erhielt ich von dem dortigen Direktor, Herrn Dr. E. Falconi, einen Film. Allen beteiligten Archivverwaltungen bin ich zu lebhaftem Dank verpflichtet, ebenso wie auch Freifrau von Pölnitz für das Material ihres Vaters.

der dritte Teil der Zeile freigelassen ist, ebenso in der vierten Zeile Raum im Umfange von etwa 8—10 Buchstaben für den Namen des Bischofs von Vercelli.

Für die Beurteilung des Stückes ist es nun von ausschlaggebender Bedeutung, die Hand des Schreibers wiederzufinden. Da es nach der Inskription einwandfrei von Heinrich IV. sein muß und einen italienischen Empfänger betrifft, lag es nahe, unter den italienischen Originalen dieses Herrschers Umschau zu halten. Genau dieselbe Hand fand sich denn auch rasch in dem D. H. IV. 291 für S. Salvatore in Pavia vom 3. April 1077, heute im Staatsarchiv zu Mailand, Museo diplomatico. Die Buchstabenformen der verlängerten Schrift und der Großbuchstaben, die Schleifen an den Oberlängen des *f*, das *g*, die *et*-Ligatur, das Abkürzungszeichen, die *st*- und *et*-Verbindungen sind in beiden Urkunden durchaus identisch. Ebenso begegnet in beiden Stücken gelegentlich eine charakteristische Abkürzungsweise bei Compendien, in denen ein Buchstabe eine Oberlänge besitzt (z. B. *ul* = *uel*): da ist nicht, wie sonst üblich, das gewöhnliche Abkürzungszeichen an der Oberlänge angebracht, sondern um diese eine Schlangenlinie gewunden, so in Vercelli bei *dei*, *deo* (*di*, *do*). *aecclesiae* (*aecclae*), *quod* (*qd*), in D. 291 bei *nobis* (*nob*), *aecclesiae*, *quod*. Ich habe selten zwei Urkunden gesehen, bei denen die Gleichhändigkeit so überzeugend zu Tage tritt⁶⁾.

Diesen Schreiber hat von Gladiß nach dem Vorgang von Bresslau⁷⁾ mit der Sigle Gregor A bezeichnet und ihm folgende DD. zugeschrieben:

1. D. 214, Goslar 1069 Jan. 3 für Bistum Vercelli, Orig. Arch. communale Vercelli: Schrift und Diktat.
2. D. 233, St. Goar 1070 Jun. 15 für Fruttuaria, Orig. Staatsarchiv Turin: Schrift des Eschatokolls und Beteiligung am Diktat.
3. (D. 235, Weissenburg? 1070 Juli 20 für Bistum Vercelli, nur kopial überliefert: Diktat und „wohl auch“ Schrift.)
4. D. 262^b, Berstadt 1073 für die Badia von Florenz, Orig. Staatsarchiv Florenz: Schrift des Eschatokolls.
5. (D. 287, Verona, 1077 für Lazise, nur kopial überliefert: Diktat und Schrift.)
6. (D. 288, Verona 1077 für Graf Rainald von Treviso, nur kopial überliefert: Diktat und „wohl auch“ Schrift.)
7. (D. 289, [1077] für die Söhne des Markgrafen Azo, nur kopial überliefert: Diktat und Schrift.)
8. D. 291, Pavia 1077 April 3 für S. Salvatore in Pavia, Orig. Staatsarchiv Mailand: Schrift (Diktat aus der Vorurkunde).
9. (D. 293, Pavia 1077 für Aquileia; nur kopial überliefert: Schrift, besonders das Eschatokoll.)

Bresslau⁸⁾ wollte diesem Schreiber noch zwei weitere Schriftstücke zuweisen:

10. D. 171^a für Farfa, Orig. Staatsarchiv Rom, von Gladiß als „unbesiegelter und unvollzogener Entwurf eines Originaldiploms“ bezeichnet,

⁶⁾ Auch Dr. Hagemann hält nach genauer Prüfung der beiden Diplome die Identität der Hand für zweifelsfrei und zwar nicht nur für das Eschatokoll, sondern ebenso für den Kontext. — Überzeugender als die Beschreibung wird ein Blick auf die beigegebenen Schriftproben (nach S. 526) wirken. Die Tafel enthält auch Proben des weiterhin erörterten D. 214 und des Briefes Gregors von Vercelli.

⁷⁾ NA. 6 (1881) 544 f.

⁸⁾ Vgl. Anm. 7.

von einem „Notar des Empfängers“ geschrieben. Die Kanzleiausfertigung Bossleben(?) 1065 Sept. 27 (= D. 171 b) ist nur aus dem Registrum Farfense bekannt.

11. Brief des Bischofs Gregor von Vercelli an seine Schwester Adelheid, seinen letzten Willen enthaltend (1077), Orig. Staatsarchiv Parma, Diplomatico, Documenti privati Nr. 60 (vgl. Beilage).

Aus dieser Liste können für die Schriftuntersuchung zunächst die nur kopia! überlieferten Stücke Nr. 3, 5, 6, 7 und 9 ausscheiden; worauf Gladiß bei mehreren von ihnen seine Vermutung auf graphische Herstellung durch Gregor A stützen will, weiß ich nicht. Bezüglich Nr. 10 stimme ich nach Einsicht in das Original v. Gladiß gegen Breßlau zu: es ist sicher nicht von Gregor A geschrieben; das Majuskel G und die *et*-Ligatur sind ganz anders gebildet. Von Nr. 2 und 4 nimmt Gladiß nur das Eschatokoll für Gregor A in Anspruch, so daß auch diese Diplome für die Beurteilung der Kontexthand ausscheiden, und es bleiben nur noch Nr. 1, 8 und 11 zum Vergleich mit unserem neuen Stück übrig. Wie vorhin schon gesagt, ist die Identität seiner Kontextschrift mit der von Nr. 8 ganz evident; es fragt sich also nur noch, ob ein Gleiches auch von Nr. 1 (D. 214) und dem Brief Nr. 11 behauptet werden kann. Für Nr. 1 (D. 214) vermag ich die Identität der Hände mit Nr. 8 (D. 291) und unserem neuen Stück nicht mit derselben Sicherheit zuzugestehen; neben Übereinstimmungen gibt es doch auch Abweichungen. In D. 214 sind die Schlingen an den Oberlängen von *r* einfacher gebildet, in der verlängerten Schrift ist ein offenes CC anstelle von *A* verwendet und vor allem ist das Abkürzungszeichen ganz anders: eine einfache nach oben offene Schlinge, in den beiden andern Stücken eine nach unten geöffnete Doppelschlinge in der Art einer schräg liegenden 8. Berücksichtigt man aber den zeitlichen Abstand von Nr. 1 (1069) und Nr. 8 (1077), so könnte man für die Abweichungen die Weiterentwicklung der Schrift eines und desselben Mannes verantwortlich machen und für die Identität die gelegentliche Verwendung von Kapitälchen für Eigennamen im Text und Eschatokoll in Anspruch nehmen⁹⁾. Noch weniger gesichert halte ich die Identität der Schrift von Nr. 8 und unserem neuen Diplom mit derjenigen des Briefes Nr. 11, obwohl auch hier der allgemeine Duktus und einige Buchstabenformen eine gewisse Verwandtschaft aufweisen. Vor allem ist in dem Brief die Bildung des *f* in zwei deutlich von einander abgesetzten Zügen, einem Abstrich für die Unterlänge und einem leicht nach links geschwungenen Aufstrich ganz abweichend von den meist streng senkrecht durchgezogenen *f* in Nr. 8, und als Abkürzungszeichen ist an Stelle einer Schlinge ein kleiner Horizontalstrich verwendet. So bleibt als einzige schlagende Parallele für unser neues Stück lediglich Nr. 8 (D. 291), was auch für den zeitlichen Ansatz wichtig ist; denn sind Nr. 1 und Nr. 8 nicht von demselben Gregor A — was ich offen lassen möchte —, dann ist das neue D. doch eher 1077 (wie Nr. 8) als 1069 (wie Nr. 1) geschrieben.

Fragt man nun, ob auf Grund dieses geringen Vergleichsmaterials auch der Sprachstil des Gregor A zu fassen ist, so hat von Gladiß in den Vorbemerkungen zwar mehrfach Diktat des Gregor A behauptet, zu einer Vorlage seines Beweismaterials ist er aber nicht mehr gekommen. So ist der Benutzer seines Bandes darauf angewiesen, seine Behauptungen auf Treu und Glauben hin-

⁹⁾ Leider hat man bei der Herausgabe der D. H. IV. darauf verzichtet, diese Kapitälchen im Druck wiederzugeben, weil sie schon zu häufig auftreten und Großbuchstaben gelegentlich mit anderen vermischt sind (vgl. D. H. IV. Vorrede S. IX).

zunehmen, ein Mangel, den die älteren Diplomatabände weithin überhaupt aufweisen und der jetzt, nach so vielen Jahrzehnten, bei der Nachprüfung von Stücken, die auf mangelhafter hsl. Grundlage gedruckt sind, oder bei der Beurteilung neu auftauchender DD. recht fühlbar wird. Noch mehr als beim Schriftvergleich können Aussagen über das Diktat nur auf Grund einer Beherrschung des gesamten Materials eines Herrschers und der Vorurkunden gemacht werden. Da in der neuen Urkunde das Datum fehlt, scheidet von vornherein ein gewichtiger Vergleichspunkt aus. So bleibt im Grunde nur das Eingangsprotokoll, das in der neuen Urkunde ungewöhnlich ist: *In nomine sanctae et individuae atque victoriosissimae trinitatis*. Aber Ähnliches begegnet in dem originalen D. 214 (Nr. 1) für Vercelli: *In nomine sanctae et individuae eiusdemque substantiae trinitatis*, und in dem kopialen D. 235 (Nr. 3) ebenfalls für Vercelli: *In nomine sanctae et individuae summaeque trinitatis*. Auffällig ist, daß alle diese Stücke, das neue eingerechnet, für Vercelli erlassen sind. Auch in der Inscriptio, welche in der neuen Urkunde „kanzleigerrecht“ ist (*Heinricus quartus divina favente clementia rex*) finden sich in den übrigen vercelleser Diplomen Sonderheiten: D. 214 (Nr. 1): *Heinricus quartus dei gratia atque constitutione rex*, D. 235 (Nr. 3): *Heinricus quartus dei gratia rex*. In D. 291 (Nr. 8) hat Gregor A den erweiterten Titel aus der Vorurkunde (D. K. II. 62) übernommen, aber nicht bemerkt, daß der Zusatz (*secundum voluntatem dei salvatoris nostrique liberatoris*), der auf das D. O. III. 375 zurückgeht, zur Titulatur gehört, und hat ihn zum Kontext gezogen. Das ist alles, was ich zum Diktatvergleich beizubringen wüßte; immerhin erfährt der Schriftvergleich dadurch eine gewisse Stütze¹⁰⁾.

Inhaltlich ist die neue Urkunde eine Schenkung (*concessimus*) und Bestätigung (*confirmavimus*) von Besitzungen und Rechten an das Domkapitel (*canonicis*) von Vercelli. Die genannten Objekte zerfallen in zwei Gruppen: 1) der Hof Caresana mit Zubehör, ein Hafen an dem Fluß Sesia und Wasserrechte an beiden Ufern der Sesia und ihrer Zuflüsse von einer Kapelle *s. Columbani* ab südwärts bis zum Po, 2) Häfen und Zuflüsse des Cervo und der Sesia *a parte Brigulae* bis zu der vorhergenannten Kapelle *s. Columbani, quae inter Meledum et Languscum sita est*. Caresana liegt südlich von Vercelli, nicht weit westlich von der Sesia; östlich davon, auf dem linken Ufer der Sesia, liegt Langosco. Dazwischen muß, offenbar am damaligen Flußufer, die Kapelle und weiter westlich landeinwärts *Meledum* gelegen haben. Es ist auf den modernen Karten ebensowenig zu finden wie eine moderne Entsprechung für *Brigula*¹¹⁾, was weiter nördlich in der Nähe von Vercelli gesucht werden muß, wo heute der Cervo in die Sesia einmündet. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Flüsse in dieser Gegend im Laufe der Jahrhunderte ihre Läufe stark verändert haben und daß dabei Siedlungen zu Grunde ge-

¹⁰⁾ Vielleicht darf die Wendung *sub precepti nostri traditione*, die so oder ähnlich im dispositiven Teil der DD. 214, 235, 289, 293, in unserem Diplom aber in der Pön (*huius nostri precepti traditionem*) begegnet, für Gregor A in Anspruch genommen werden. Gladiß schrieb das Diktat des (kopial überlieferten) D. 293 allerdings dem Sigehard A zu.

¹¹⁾ In dem D. Hugo und Lothar LXXXI von 945 Aug. 13, L. Schiapparelli, I Diplomi di Ugo e Lotario usw. (Roma 1924) S. 238 ff., lautet der Name *capita Briulae* (Orig.), in einer Urkunde des Kardinallegaten Hugo von S. Lorenzo in Lucina von 1146 (D. Arnoldi usw. 1, 160 n. 130): *Bliole*. Auch Schiapparelli konnte den Namen nicht identifizieren (presso Vercelli).

gangen sind. Hierüber ist in der älteren Diskussion über die Lage der raudinischen Felder, auf denen Marius die Kimbern besiegte, öfters gehandelt worden¹²⁾.

Das erste der beiden Objekte, der Hof von Caresana, ist — was bisher wenig beachtet wurde — von der Kaiserin Adelheid 994 dem Kapitel von Vercelli geschenkt worden. Das Rechtsgeschäft wurde von der Kaiserin vor italienischen Zeugen in Frankfurt vollzogen, die Urkunde hierüber ließ der Vogt der Kirche von Vercelli 996 vor dem Missatgericht in Pavia unter Vorsitz des Herzogs Otto von Schwaben bestätigen¹³⁾. Auffällig ist, daß wir auch eine — ebenfalls vom Missatgericht bestätigt — Urkunde des Markgrafen Hugo von Toscana von 996 besitzen, durch welche dasselbe Objekt dem *episcopio s. Vercellensis ecclesiae* geschenkt wird¹⁴⁾. Über die Rechtsnatur dieser Akte haben sich A. Falce und C. Manaresi¹⁵⁾ ausgesprochen; der Hof Caresana erscheint seitdem in den Besitzbestätigungen der Herrscherurkunden¹⁶⁾. Das zweite Objekt, die Wasserrechte an Cervo und Sesia *a capite Brigulae usque ad capellam s. Columbani* geht auf eine Schenkung der Könige Hugo und Lothar an das Domkapitel vom Jahre 945 zurück¹⁷⁾. Die Legitimität des Besitzes steht also außer Zweifel und wurde auch in einem Prozeß im Jahre 1146 anerkannt¹⁸⁾; auch ein so scharfer Kritiker der vercelleser Diplome wie F. Gabotto hat gegen die inhaltliche Echtheit nichts einzuwenden vermocht.

Die Wichtigkeit der Urkunde für uns liegt auch an einem ganz anderen Punkt, nämlich an dem, was sie nicht sagt: die Namen der Intervenienten und des Bischofs von Vercelli sind ausgelassen; sie waren also dem Verfasser der Urkunde nicht bekannt und sollten später ergänzt werden. Erinnern wir uns nun daran, daß die Schrift unseres Stückes identisch ist mit der von D. 291 für S. Salvatore von Pavia vom 3. April 1077, so ergeben sich daraus zwanglos die Erklärung für die Lücken, auch für das Fehlen des Vollziehungsstrichs, und Argumente für die genauere Datierung, wenn man nur die augenblicklichen Verhältnisse der beteiligten Personen ins Auge faßt.

Mit D. 291 befinden wir uns in den Wochen nach dem weltgeschichtlichen Ereignis von Canossa. Heinrich IV. hielt sich nach der Lösung vom Banne in Oberitalien auf, bis ihn die Nachricht von der Wahl eines Gegenkönigs in Forchheim erreichte. Über Verona, wo er sich von seinem italienischen Kanzler, dem Bischof Gregor von Vercelli, trennte, eilte er über Friaul nach Kärnten und von dort über Bayern nach Schwaben und Franken; die sicher beglaubigten Grenzdaten dieser Reise sind Verona 9. April und Nürnberg 11. Juni (D. 295)¹⁹⁾. Von Gregor von Vercelli berichtet der kaiserfeindliche Bernold,

¹²⁾ Heute sucht man das Schlachtfeld viel weiter südlich bei Pollenzo, westlich Alba.

¹³⁾ D. Arnoldi usw. 1, 20 n. 17: das Placitum von 996, in das die Urkunde Adelheids inseriert ist (= Hübner, Gerichtsurkunden n. 1100).

¹⁴⁾ D. Arnoldi usw. 1, 25 n. 18 (die Urkunde des Markgrafen) und 1, 27 n. 19 (die Bestätigung auf dem Placitum = Hübner, Gerichtsurkunden n. 1103).

¹⁵⁾ A. Falce, *Il marchese Ugo di Toscana* (Firenze 1921) 125—129; C. Manaresi, *Le tre donazioni della corte di Caresana alla canonica di Vercelli e la teoria dell'„ostensio chartae“*, in *Rendic. del R. Ist. lombardo*, cl. di lettere 74 (1940/41) 39—55.

¹⁶⁾ DD. O. III. 323; K. II. 84, 147; H. III. 328; Friedrich I. St. 3648, 3649.

¹⁷⁾ D. LXXXI, vgl. Anm. 11.

¹⁸⁾ Vgl. Anm. 11.

¹⁹⁾ Vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 3 (1900) 15 ff.

er habe den Auftrag erhalten, auf einer Reichsversammlung Anfang Mai in Roncaglia den Papst abzusetzen; dazu sei er aber nicht mehr gekommen, denn auf dem Ritt dahin sei der Bischof vom Pferd gestürzt und *absque ecclesiastica communione* gestorben. Auch der sog. schwäbische Annalist weiß wenigstens etwas von einer *subitanea morte* und dem Fall vom Pferde²⁰⁾, wodurch Bernolds Nachricht von der beabsichtigten Absetzung Gregors VII. als frommes Tendenzmärchen charakterisiert wird. Den Todestag Gregors hat das Nekrolog von Vercelli²¹⁾ bewahrt; es war der 1. Mai. Gregors Brief an seine Schwester Adelheid, die an einen Grafen Wifred, wohl von Piacenza, verheiratet war, ist sein Testament: wir haben ihn schon erwähnt (Nr. 11). Da er bisher nur in einem alten, in Deutschland schwer erreichbaren Druck vorliegt, teile ich ihn nach der Photographie mit. Leider hat er kein Datum; aber schon in der Adresse deuten die Worte: *quicquid in extremo vite*, und dann noch mehr der Anfang: *Ego, soror carissima, in fine vite positus, quod ore ad os tibi et tecum conferre non potui, meis extremis litteris notificari praecepi* darauf hin, daß sie in der Vorahnung des Endes unmittelbar vor dem Tode geschrieben sind. Damit wird die Nachricht der schwäbischen Chronisten von einem plötzlichen Tode des Bischof vollends zweifelhaft.

Wäre nun dieser Brief von derselben Hand geschrieben wie unser neues Diplom, so wäre die Beweiskette, daß nämlich der sog. Gregor A ein Notar des Bischofs von Vercelli gewesen sei, der ihn auf der Rückreise begleitete, lückenlos geschlossen. Diese Identität vermag ich aber nicht zuzugeben, und so bleibt nur die Möglichkeit, daß der Schreiber des Briefes und der Urkunde (sowie des D. 291) zwei verschiedene Personen gewesen sind und daß beide nach der Abreise des Hofes in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Ob Gregor A, dessen Hand mindestens in zwei Diplomen einwandfrei zu fassen ist, ein Kleriker oder Notar aus Vercelli — oder vielleicht aus Piacenza, woher Gregor von Vercelli stammte²²⁾ — war, würde sich nur durch einen Vergleich mit den lokalen Originalurkunden feststellen lassen. Ich habe diesen Vergleich nicht durchgeführt. Da aber das unvollendete und unvollzogene neue Diplom noch heute im Archiv des Empfängers liegt, drängt sich die Vermutung auf, daß es dahin aus dem Besitz des Gregor A gekommen ist, und seine Anomalien erklären sich zwanglos: offensichtlich hat der Bischof Gregor beim Herrscher die Bestätigung des Besitzes und der Rechte seines Domkapitels beantragt und von ihm auch die mündliche Genehmigung zur Ausstellung des Diploms erhalten. Wegen der überstürzten Abreise des Hofes und der Rückreise des Bischofs wird aber Gregor A nicht mehr zur Herstellung der Reinschrift gekommen sein. Auf der Heimreise starb der Bischof; gleichwohl hat sich der Notar an die Herstellung des Diploms gemacht und zwar in den ihm geläufigen Formen; verständlicherweise ließ er dabei aber den Namen der Intervenienten und des neuen Bischofs, der noch nicht gewählt oder ernannt war, offen, vermutlich in der Hoffnung, der König werde bald nach Italien zurückkehren: dann hätte das Stück neu vorgelegt, ergänzt und zur Vollziehung und Besiegelung gebracht werden können. Selten lassen sich die Sonderheiten eines „Diplomentwurfs“ so restlos aufklären. Die Hoffnung der Kanoniker — und vielleicht auch des Gregor A — wurde jedoch enttäuscht,

²⁰⁾ Die Quellen bei Meyer von Knonau 3, 19 Anm. 23.

²¹⁾ Gius. Colombo, I necrologi eusebiani, Boll. stor. Subalpino 3 (1898) 198 n. 300; über Gregor von Vercelli vgl. auch F. Savio, Gli antichi vescovi d'Italia, Piemonte (Torino 1898) 467 und G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens usw. (Leipzig 1913) 137 f.

²²⁾ Vgl. G. Schwartz, a. a. O. S. 137.

der König kam nicht so bald wieder. Später hat man von dem unfertigen Diplom in Vercelli keinen Gebrauch gemacht, denn bei einem späteren Prozeß zwischen dem Bischof und dem Kapitel um die Wasserrechte an Cervo und Sesia wurden nur das D. Hugos und Lothars LXXXI. und das D. O. III. 264 vorgelegt und anerkannt, nicht dieses unvollständige D. H. IV.²³). Von irgendwelchen unrechtmäßigen Machenschaften des Kapitels kann also auch aus diesem Grunde keine Rede sein. Die Datierung des Diploms ergibt sich aus dem Gesagten: die Verhandlung erfolgte spätestens Anfang April, die Herstellung frühestens Anfang Mai 1077; es ist als D. 293^a in die Urkundenreihe Heinrichs IV. aufzunehmen.

Heinrich IV. schenkt den Kanonikern von Vercelli den Hof Caresana mit Zubehör und bestätigt ihnen Wasserrechte an Cervo und Sesia.

(1077 Anfang April—Mai)

Unvollzogenes Originaldiplom im Kapitellarchiv Vercelli, Diplomi Nr. 21. — F. G a b o t t o in Arch. stor. Ital. 5. serie 21 (1898) 22 f. hieraus (mit einigen Fehlern).

C. ^{xxx} In nomine sanctae et individuae atque victoriosissimae trinitatis. Heinricus quartus divina favente clementia rex. ^{xxx}

Si dei aecclesias eisque devote famulantes regali munificentia ditaverimus et si eis ea, quae iuste expetierint, contulerimus aeternę recompensationis praemium^a) proculdubio nos accepturos non ambigimus. Quapropter / omnium sanctae dei aecclesiae nostrorumque^b) praesentium scilicet ac futurorum fidelium noverit industria, quomodo nos interventu et petitione^c)

/ per paginam nostri praepcepti concessimus atque largiti sumus canonicis sanctae Vercellensis aecclesiae ibi deo famulantibus, ubi etiam^d) venerabilis episcopus praesente videtur, cortem Carisianam / cum omni integritate sua, opido videlicet ibidem aedificato et capella extra opidum constructa cum servis ancillis mancipiis aldionibus et cunctis piscariis ac portu Sicidae fluvii cum / alveis suis et utrisque ripis a capella sancti Columbani usque ad flumen Padum terrisque cultis et incultis vineis pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus molendinis mobilibus et immobilibus / mercatis publicis teloneis atque distractionibus vel quicquid dici aut nominari^e) iuste et legitime ad eandem cortem pertinentibus seu etiam confirmavimus atque corroboravimus per hanc eandem / nostram praepceptalem paginam praelibatis canonicis omnes portus et alveos fluminum Saruiae et Sicidae a capite Brigulae usque ad capellam sancti Columbani, quae inter Meledum^f) et Languscum sita est, / sicuti a regibus praedecessoribus nostris eisdem canonicis concessum est. Eo videlicet pacto quatinus praefati canonici sanctae DEI genitricis virginis [MARI]E^g) et sancti EVSEBII ibidem pro tempore servientes / deinceps omni tempore supradictam cortem cum omnibus pertinentiis et adiacentiis suis in communem usum et victum habeant teneant firmiterque possideant absque omnium hominum contradictione, / sic videlicet ut nostris futurisque temporibus nullus archiepiscopus nullus episcopus

²³) In der mehrfach genannten Urkunde des Kardinallegaten Hugo von 1146, D. A r n o l d i usw. 1, 160 n. 130, It. Pont. 6^b, 19 n. 5.

^a) ein zweiter Abkürzungsstrich über u von späterer Hand zugefügt ^b) das erste r durch Rasur der Oberlänge aus / korrigiert ^c) Rest, etwa ein Drittel der Zeile, freigelassen ^d) Raum für etwa 8—10 Buchstaben ^e) Verbum potest fehlt ^f) folgt Unterlänge eines i oder r ausradiert ^g) Loch im Pergament.

nullus marchio nullus comes nullaue nostri regni magna parvaue persona aliquid exinde minuere vel destruere audeat vel potestatem habeat. / Si quis autem quod absit huius nostri praecepti traditionem atque confirmationem infregerit aut infringere temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum medietatem camerę nostrae et medietatem præscriptis / canonicis. Quod ut verius credatur et ab omnibus in posterum cautius diligentiusque observetur, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus. x Signum domni Heinrici (M.) h) quarti invictissimi regis x

Bischof Gregor von Vercelli teilt seiner Schwester Adelheid seinen letzten Willen mit.
(Ende April 1077)

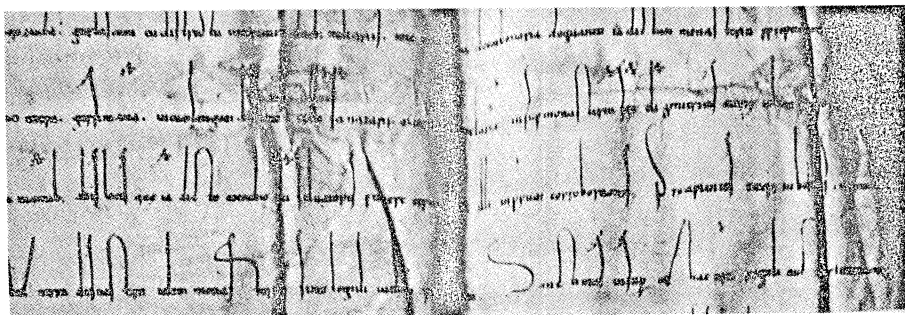
Orig.: Staatsarchiv Parma, Diplomatico, Documenti privati n. 60. — Ed. P. M. C a m p i, Dell'istoria ecclesiastica di Piacenza 1 (Piacenza 1651) 520 n. 99 ex archiv. monac. s. Savini Plac.

Das fast rechteckig beschnittene Pergamentblatt, etwa 2½ mal so hoch als breit, trug auf der Mitte des untersten Viertels ein aufgedrucktes Siegel, von dem nur noch die Spuren auf dem Pergament sichtbar sind.

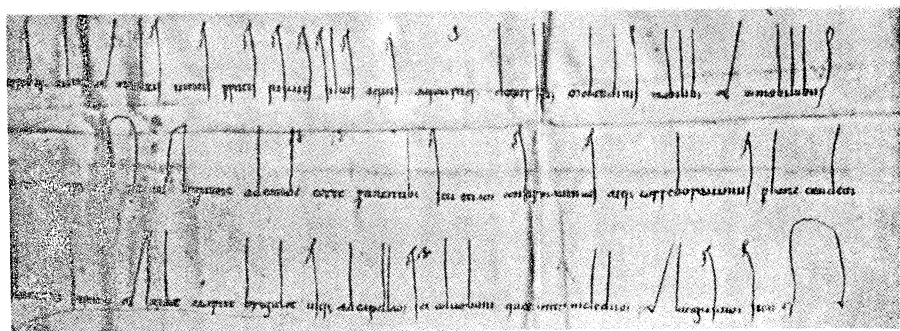
GREGORIVS Vercellensis episcopus ac cancellarius Adheleidę sorori suae quicquid in extremo / termino vitę. Ego, soror carissima, in fine vitę positus, quod ore ad os tibi et tecum / conferre non potui, meis extremis litteris notificari praecepi et, quoniam, quod ego tibi / mandarem quod tu libenter faceres non dubitavi, libenter tuae caritati mandavi. Volo / itaque et iudico, ut tu meo loco et vice et iussu meo pro animę meę et parentum nostrorum / remedio, ut filium Gozolini et suos hęredes et filios et filias Urseti et eorum haeredes et filios / et filias Iohannis et alterius Iohannis et eorum hęredes de Geneuredo a) et alios omnes, qui adhuc sunt mei iuris, liberos facias et omni libertate ita donentur, ut sub nullius servitutis vinculo / deinceps teneantur. Insuper volo et iudico, ut tres mansos de terra mei iuris et proprietatis / inter eos divides, secundum quod tibi melius visum fuerit. Si quis autem hanc meam voluntatem / fregerit, sicut Dathan et Habiron anathema sit. De elemosina vero, quam ego feci aecclę sancti / Sauini, præcipio tibi, ut si abbas de mensa fratrum abstulerit, veniat mox in proprietatem sancti Siri. Similiter / volo, ut constituas de elemosina, quam tibi pro me facere placuerit, hoc est, de hoc quod habeo in Fontana / Petrosa et in sancto Georgio.

(Sig. impr. dep.)

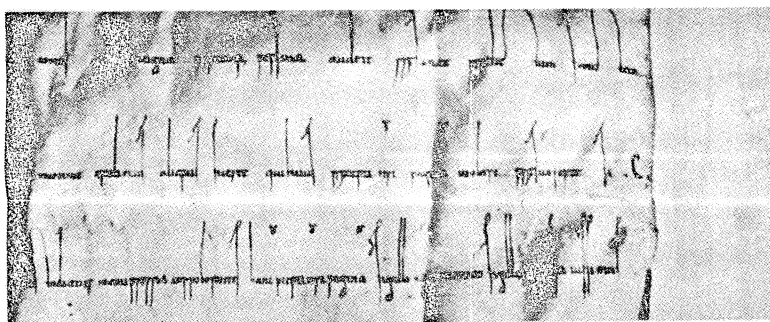
h) *Vollziehungsstrich fehlt.* a) *degene uredo.*



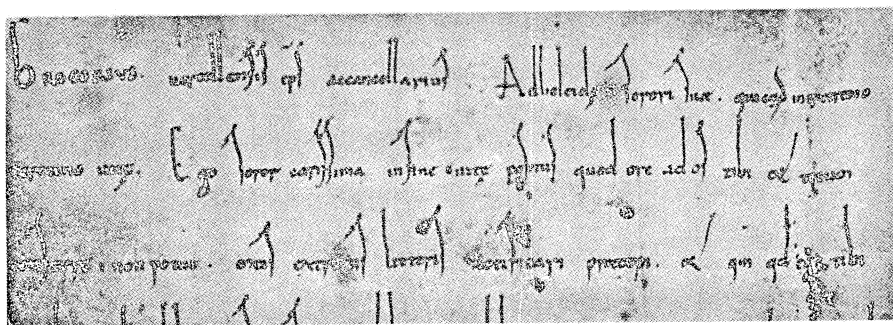
D. H. IV. 291 f. S. Salvatore von Pavia, Orig. St. A. Mailand.



D. H. IV. 293 a f. Kapitel Vercelli, Orig. Vercelli Arch. capitulare.



D. H. IV. 214 f. Bischof v. Vercelli, Orig. Vercelli Arch. comm.



Brief des Bischofs Gregor von Vercelli, Orig. St. A. Parma.